

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Musikforum Wetzikon“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon ZH. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist es, in der Stadt Wetzikon musikalische Projekte zu verwirklichen, die musikalische Kultur zu fördern, sowie die Mitglieder untereinander und mit anderen kulturellen Institutionen zu vernetzen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- I. Mitgliederbeiträge
- II. Sponsoring
- III. Spenden und Zuwendungen aller Art
- IV. Erlöse aus Veranstaltungen
- V. Gönnerbeiträge

4. Mitgliedschaft

- I. Mitglieder können natürliche Personen sein, die einen Beruf mit Bezug zur Musik ausüben und in Wetzikon wohnen oder arbeiten.
- II. Gönner/in kann werden, wer einen von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Beitrag entrichtet. Gönner/innen haben kein Stimmrecht, bekommen aber freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
- III. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- IV. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt; ist auf Ende Jahr möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 - b) Wegzug oder Berufswechsel eines Mitgliedes.
 - c) Ausschluss; Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

5. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand
- III. die Revision

7. Die Mitgliederversammlung

I. Allgemeines:

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Jahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.
- c) Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis Ende Februar schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge auf elektronischem Weg sind gültig.
- d) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben der Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

II. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl eines/einer Protokollführers/in
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des/der Vereinspräsidenten/in und der vier übrigen Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Revision
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Behandlung der eingegangenen Anträge
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

III. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

- b) Für Statutenänderungen und den Ausschluss eines Mitglieds wird mindestens eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt.
- c) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

IV. Ausstandsregelung in der Mitgliederversammlung

Ist ein Vereinsmitglied in einen Diskussionspunkt persönlich oder institutionell befangen, zeigt er/sie dies der Versammlung an und tritt bei der Abstimmung in den Ausstand.

8. Der Vorstand

I. Allgemeines

Das leitende Organ des Vereins ist der Vorstand. Er besteht aus maximal fünf Personen. Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte verlangen, aber mindestens einmal jährlich.

II. Konstituierung des Vorstandes

- a) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- b) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

III. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a) Festlegung, Erarbeitung und Durchführung der Projekte.
- b) Vertretung des Vereines gegenüber der Gemeinde und der Öffentlichkeit.
- c) Einsetzung von Arbeitsgruppen.
- d) Zuordnen von Arbeiten und Aufgaben an Mitglieder. Z.B. Führung der Website, Rechnungsführung, Sponsoring usw.
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und weiterer Sitzungen.
- f) Erstellung der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
- g) Führung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- h) Alle weiteren Aufgaben, sofern sie nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

IV. Ausstandsregelung des Vorstandes

Ist ein Vorstandsmitglied in einen Diskussionspunkt persönlich oder institutionell befangen, zeigt er/sie dies den anderen Mitgliedern an und tritt bei der Abstimmung in den Ausstand.

V. Entschädigung des Vorstandes

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Über die Entschädigung von Spesen entscheidet der Vorstand.

VI. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

9. Die Revision

Die Revision besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Sie überprüft die Buchhaltung und die Rechnung und berichtet darüber zuhanden der Mitgliederversammlung.

10. Haftung und Finanzen

I. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Finanzen

- a) Der Verein erstrebt keinen Gewinn, kann aber zur Sicherung seiner Tätigkeit angemessene Rückstellungen bilden.
- b) Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

11. Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden an der mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder teilnehmen.

II. Für die Auflösung des Vereins wird mindestens eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt.

III. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. März 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Wetzikon, den 19.3. 2015